



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 602.196/0-V/4a/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI.	48 -GE/19-14
Datum:	1. SEP. 1994
Verteilt	02.09.94 Baumy.

L. Jaccustyn

Betrifft: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte sowie das Krankenanstaltengesetz geändert wird;
Gesetzesbegutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den Entwürfen von Bundesgesetzen, mit denen das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte sowie das Krankenanstaltengesetz geändert wird.

26. August 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 602.196/0-V/4a/94

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Trettenbrein	2475	21.651/0-II/D/5c/94 28. Juni 1994

Betrifft: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte sowie das Krankenanstaltengesetz geändert wird;
Gesetzesbegutachtung

Zu den mit oz. Note übermittelten Gesetzesentwürfen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte geändert wird:

Zur Kompetenzgrundlage:

Der vorgelegte Entwurf erweitert den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes dadurch, daß nun auch Zusatztherapien ermöglicht werden, die sich nicht aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen und dessen Produkten ergeben. Im Hinblick auf diese Erweiterung des

- 2 -

Anwendungsbereiches sollte in den Erläuterungen die Kompetenzgrundlage ausführlicher erörtert werden.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel des B-VG, dem 10. Oktober 1925, fehlte eine bundesgrundsatzgesetzliche Regelung des Kurorte- und Heilquellenwesens. Allerdings gab es in einigen Bundesländern gesetzliche Regelungen (vgl. Regierungsvorlage zum Heilquellen- und Kurortegesetz 1930, 206 BlgNR III. GP). Die sanitäre Aufsicht über Heilquellen und Kurorte erfolgte aufgrund von § 2 lit.b des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, RGl. Nr. 68, welches in einem "die Oberaufsicht über alle Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Ammenanstalten, über die Impfinstitute, Siechenhäuser und derlei Anstalten, dann über die Heilbäder und Gesundbrunnen, ferner die Bewilligung zur Errichtung von solchen Privatanstalten" der Staatsverwaltung auftrug. Die genaueren Grundsätze für die Bewilligung wurden mit Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 2. März 1892, Z 14498 ex 1891 festgesetzt. Dieser Erlaß betrifft die "Bewilligung zur Errichtung von Privatkrankenanstalten" und regelt die "Errichtung von privaten Humanitäts-, Heil- und Kuranstalten, Heilbädern und Gesundheitsbädern jeder Art" (vgl. Mayerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst⁵, 3. Band, Seite 216).

Eine Änderung der Kompetenzlage ergab sich durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 271/1958. Dadurch wurde in Art. 10 Abs. 1 Z 12 und in Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG der Ausdruck "Heilquellen" durch den Terminus "natürliche Heilvorkommen" ersetzt. Da dem gewöhnlichen Sprachgebrauch folgend der Begriff "Heilquellen" das Hervortreten von fließendem Wasser voraussetzt, das aufgrund besonderer Eigenschaften ohne Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten läßt, waren andere natürliche Heilvorkommen nach der Kompetenzverteilung des B-VG unter dem umfassenden Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" zu regeln, wenn und weil

421

- 3 -

sie der Erhaltung und Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit dienen (vgl. RV 543 BlgNR VIII. GP). Der Bundesverfassungsgesetzgeber fand diese Zweiteilung als unzweckmäßig und hat durch die oz. Novelle die Regelung der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortewesens dem gleichen Gesetzgeber aufgetragen. Damit werden nicht nur die Heilquellen, sondern auch die Heilpeloide und Heilfaktoren sowie alle anderen natürlichen Heilvorkommen vom Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" ausgenommen und in kompetenzrechtlicher Hinsicht dem Kurortewesen gleichgestellt. Die sanitäre Aufsicht bleibt allerdings in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Ob die mit der Z 1 des vorliegenden Entwurfes vorgeschlagene Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte auf den Kompetenztatbestand "vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen" bzw. "natürliche Heilvorkommen" gestützt werden kann, hängt letztlich davon ab, ob die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stammfassung des Art 12 Abs. 1 Z 1 B-VG am 1. Oktober 1925 geltenden landesrechtlichen Vorschriften - ein Bundesgrundsatzgesetz bestand nicht - betreffend das Kurwesen und natürliche Heilvorkommen ergänzend zu einer Kurbehandlung angewendete Zusatztherapien erfaßt haben. Ist dies nicht der Fall, so wird die vorgeschlagene Ausdehnung kompetenzrechtlich als krankenanstaltenrechtliche Regelung zu betrachten sein, wenn die erfaßten Zusatztherapien in einer "Anstalt" angewendet werden; ansonsten fällt die beabsichtigte Ausdehnung in den Anwendungsbereich des Kompetenztatbestandes "Gesundheitswesen" gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

Hingewiesen wird darauf, daß nach der Regierungsvorlage zu einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 (Strukturreform der Kompetenzverteilung) die Kompetenztatbestände "Kurwesen" und "natürliche Heilvorkommen" den Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung ausdrücklich zugewiesen werden sollen.

- 4 -

Auszugehen ist davon, daß die mit dem Entwurf vorgesehene Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte im Falle seines Inkrafttretens - soweit der neue Kompetenztatbestand Kurwesen betroffen ist - als "Versteinerungsmaterial" für die neugeschaffene Kompetenzrechtslage dienen, und in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder fallen würde.

Zum Regelungskonzept:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regt an zu überprüfen inwieweit die Regelung des Verkehrs mit Mineral- und Heilwässern im Rahmen des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte nach wie vor zweckmäßig und sinnvoll ist, oder ob eine Regelung im Rahmen des Lebensmittelgesetzes ausreicht. Hinsichtlich Heilwässer gelten vergleichbare Überlegungen im Hinblick auf das Arzneimittelgesetz.

Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst macht - wie schon in seiner Stellungnahme vom 30. Oktober 1992, GZ 602.196/0-V/4/92 - darauf aufmerksam, daß das Erfordernis der Vorlage von Unterlagen, die die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Produktes bescheinigen (§ 22 Abs. 4 des Gesetzes) als Maßnahme gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen im Sinne des Art. 30 EWG-Vertrag bzw. Art. 11 EWR-Abkommen anzusehen sein wird. Es ist daher darzulegen, ob das EWR-Abkommen für die den gegenständlichen Bundesgesetz unterliegenden Produkten tatsächlich keine Harmonisierungsregelungen enthält, die der Aufrechterhaltung von Einfuhrkontrollen entgegenstehen würden.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 8):

In § 1 des Gesetzes sind bisher bloß Begriffbestimmungen
421

- 5 -

enthalten. Die durch den Abs. 8 intendierte Ausdehnung der Begriffe "Kuranstalten" und "Kureinrichtungen" sollten daher ebenfalls in Form einer Begriffbestimmung - allenfalls durch Ergänzung des Abs. 7 - formuliert werden.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 2):

Lit.e enthält einen statischen Verweis auf das Ärztegesetz 1984; es scheint fraglich, ob wirklich eine derart restriktive Anordnung gewollt ist. Wenn das der Fall sein sollte, wäre jedenfalls das Zitat richtigzustellen ("... zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 100/1994, ...").

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 1):

In lit.c sollte im Hinblick auf die sonstige Terminologie der Stammfassung der Ausdruck "beim Vertrieb" durch die Formulierung "bei Versand oder Lagerung" ersetzt werden (vgl. § 10 Abs. 1 lit.b der Stammfassung).

Zu Z 4 (§ 10):

In Abs. 3 wäre genauer auszuführen, welche lebensmittelrechtlichen Bestimmungen hier angesprochen werden.

Zu Z 8 (§ 21):

Auch im Hinblick auf die Verweisung auf die Gewerbeordnung wäre zu überprüfen, ob hier wirklich eine statische Verweisung angestrebt ist.

Außerdem wäre zu überprüfen, ob hier nicht eine lex fugitiva im Verhältnis zum Arzneimittelgesetz vorliegt; entsprechendenfalls wäre eine Novelle des Arzneimittelgesetzes vorzusehen.

- 6 -

Zu Z 9 (§ 22):

In Abs. 2 wäre im Lichte des Art. 18 B-VG die Art der zu einer Versagung der Unbedenklichkeitsbescheinigung führenden Bedenken zu nennen.

Insgesamt hat § 22 in der nun zweifach novellierten Fassung keinesfalls jene Klarheit, die für ein eindeutiges Verständnis der Norm notwendig wäre. Die Absätze 1 und 2 enthalten die grundsätzlichen Regelungen hinsichtlich der Produkte ausländischer natürlicher Heilvorkommen. In den Absätzen 3 und 4 (in der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1993 novellierten Fassung) enthalten Sonderregelungen für Produkte, die dem EWR-Abkommen unterliegen. Die nun vorgeschlagene Novellierung des Abs. 5 sieht nun im Hinblick auf Heilwässer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum eine weitere Einschränkung des Anwendungsbereichs der vorgenannten Bestimmungen vor. Im Interesse der Übersichtlichkeit sollte der gesamte § 22 neu formuliert werden.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird:

Art. II regelt die Verpflichtung der Länder Ausführungsbestimmungen zu Art. I zu erlassen. Diese Regelung sollte in die Stammfassung des Krankenanstaltengesetzes aufgenommen werden, da gemäß Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990 bei Änderungen des Rechtsfolgenbereichs oder des Bedingungsbereichs einer Vorschrift, diese Bestimmungen im Sinne einer weitgehenden Kodifikation in die Stammvorschrift integriert werden sollten.

In die Vorblätter zu den Gesetzesentwürfen wäre eine Aussage über die EG-Konformität aufzunehmen.

26. August 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

421